



## **Merkblatt zur Hilfeleistung der Eidgenössischen Zollverwaltung im Bereich des geistigen Eigentums**

### **1. Rechtliche Grundlagen**

- BG vom 28.8.1992 über den Schutz der Marken und Herkunftsangaben (Markenschutzgesetz, MSchG; [SR 232.11](#)) und die dazugehörige Verordnung
- BG vom 5.10.2001 über den Schutz von Design (Designgesetz, DesG; [SR 232.12](#)) und die dazugehörige Verordnung
- BG vom 9.10.1992 über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz, URG; [SR 231.1](#)) und die dazugehörige Verordnung
- BG vom 9. Oktober 1992 über den Schutz von Topographien von Halbleitererzeugnissen (Topographiengesetz, ToG; [SR 231.2](#)) und die dazugehörige Verordnung
- BG vom 25. Juni 1954 über die Erfindungspatente (Patentgesetz, PatG; [SR 232.14](#)) und die dazugehörige Verordnung
- BG vom 21.6.2013 über den Schutz des Schweizerwappens und anderer öffentlicher Zeichen (Wappenschutzgesetz, WSchG; [SR 232.21](#)) und die dazugehörige Verordnung

### **2. Antrag auf Hilfeleistung der EZV**

Die nach den vorstehenden Rechtserlassen berechtigten natürlichen oder juristischen Personen müssen den Antrag auf Hilfeleistung schriftlich bei der Eidgenössischen Zollverwaltung stellen:

Eidgenössische Zollverwaltung  
Direktionsbereich Grundlagen  
Sektion Nichtzollrechtliche Erlasse  
Taubenstrasse 16  
3003 Bern  
[nze@ezv.admin.ch](mailto:nze@ezv.admin.ch)

### **3. Inhalt des Antrages**

Der Antrag muss folgende Angaben/Unterlagen enthalten:

- genaue Adresse des Schutzrechtsinhabers, des Lizenznehmers, des Berufs- oder Wirtschaftsverbands oder anderer Berechtigter bzw. der in der Schweiz niedergelassenen Vertretung;
- sofern ein Vertreter Antrag stellt, ist eine entsprechende Vollmacht vorzulegen (Vertreterzwang besteht für Personen und Firmen mit Wohnsitz bzw. Sitz im Ausland);
- Kopie der Eintragungsurkunde oder der Hinterlegungsbescheinigung des IGE oder der WIPO bzw. Angaben, welche die Urheberschaft glaubhaft machen;
- eine vom Antragsteller (Schutzrechtsinhaber) original unterschriebene Haftungserklärung Formular 19.59;

- konkrete Anhaltspunkte dafür, dass das Verbringen von Waren ins oder aus dem schweizerischen Zollgebiet bevorsteht, die ein Schutzrecht verletzen;
- Beweismittel, inwiefern Schutzrechte verletzt werden (Gerichtssentscheid, Gutachten eines anerkannten Patentexperten);
- Angaben,
  - für welche Schutzrechte der Antrag gestellt wird;
  - für welche Verkehrsrichtungen der Antrag gestellt wird (Ein-, Aus- oder Durchfuhr);
  - für welche Waren der Antrag gestellt wird bzw. welche Waren die Zollstellen zurückbehalten sollen;
- genaue Beschreibung der Originalwaren (wenn möglich inkl. Fotos, Zeichnungen, etc.; in Deutsch, Französisch, Italienisch und in elektronischer Form);
- Checkliste mit Unterscheidungsmerkmalen zwischen den echten und den gefälschten Waren (in Deutsch, Französisch, Italienisch und in elektronischer Form);
- allenfalls Angaben über mögliche Fälschungsmethoden;
- Angaben über Unternehmen, die als Versender, Transporteur, Importeur oder Empfänger gefälschter Waren auftreten, sowie über erwartete Warensendungen;
- allenfalls Liste der berechtigten Importeure von patentgeschützten Waren;
- allfälliger Antrag auf Zustellung von Proben, Mustern und/oder Fotos;
- allfälliger Antrag auf Vernichtung der Ware; und
- Angaben, ob gewerblich hergestellte Waren zu privaten Zwecken auch im Reiseverkehr angehalten werden sollen.<sup>1</sup>

#### **4. Haftungserklärung**

Um etwaige Schadenersatzforderungen von Dritten abzudecken, ist dem Antrag eine unterschriebene Haftungserklärung (Formular 19.59) beizulegen. In begründeten Fällen kann die Zollverwaltung eine Sicherheitsleistung verlangen.

#### **5. Gebühren**

Für die Behandlung der Anträge ist eine Gebühr von Fr. 1500.- bis Fr. 3000.- geschuldet. Behalten die Zollstellen aufgrund eines Antrags Waren zurück, werden weitere Gebühren fällig (vgl. Verordnung vom 4. April 2007 über die Gebühren der Zollverwaltung; [SR 631.035](#)).

#### **6. Gültigkeit**

Sofern nicht eine kürzere Geltungsdauer beantragt wird, gilt der Antrag während zwei Jahren. Vor Ablauf der Geltungsdauer kann bei der Zollverwaltung um Erneuerung nachgesucht werden.

Oktober 2020

---

<sup>1</sup> Waren des Reiseverkehrs sind Waren, die jemand auf einer Reise über die Zollgrenze mitführt, ohne dass sie für den Handel bestimmt sind (Art. 16 Abs. 2 Zollgesetz vom 18.3.2005; [SR 631.0](#)).